

Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

Parteienverkehr Mittwoch 8-12 Uhr und 16-19 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

9-N Bearbeiter (02952)226483 16.April 1981
Schuster

Betrifft

Felsgebilde "Eierstein" in der KG Altstadt Retz, pol.Gemeinde Retz;
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erklärt gemäß § 9 Abs.1 des
NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, das auf Parz.Nr.3512, KG Alt-
stadt Retz, pol.Gemeinde Retz, befindliche Felsgebilde "Eierstein"
zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-2, kann die
Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen beson-
dere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Zu den Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten,
Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen,
Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erd-geschicht-
liche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und
Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Retz hat den Antrag gestellt,
das auf Parz.Nr.3512 der KG Altstadt Retz befindliche Felsgebilde
"Eierstein" zum Naturdenkmal zu erklären.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere im
Hinblick auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Natur-
schutz vom 23.2.1981, war spruchgemäß zu entscheiden.

Der Landesbeauftragte für den Umweltschutz hat gegen diese Erklärung
keinen Einwand erhoben (Erlaß vom 18.3.1981, GR-24/503).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung
bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder te-
legrafisch Berufung erhoben werden, die diesen Bescheid zu be-
zeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Bürgermeister in 2070 Retz;
- 2.) Herrn Oberforststrat Dipl.Ing.Raimund Plattner, als Amtssachverständiger für Naturschutz, Bezirkshauptmannschaft 3580 Horn;
- 3.) das Amt der NÖ Landesregierung, Landesbeauftragter für den Umweltschutz, Operngasse 21, 1014 Wien, zu GR-24/503 vom 18.3.1981.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. P e s a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Schuster



Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Hollabrunn, 7.7.1981

Für den Bezirkshauptmann

Schuster
(Schuster)